**Kooperationsvertrag**

**für das Projekt "Kurzname"**

zwischen

der **Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus - Senftenberg**

vertreten durch die amtierende Präsidentin Prof. Dr. Christiane Hipp

Platz der Deutschen Einheit 1, 03046 Cottbus

Projektverantwortung:

Fachgebiet

Prof. Dr.

Adresse

- **BTU** -

und

der **XY**

vertreten durch den Geschäftsführer Name

Adresse

- **XY** -

und

Bezeichnung und Adresse weiterer Partner

- **Bezeichnung** -

- nachfolgend einzeln und gemeinsam auch „**Partner**“ genannt -

# § 1 Vertragsgegenstand

(1) Im Rahmen des Förderprogramms "Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand" (ZIM) werden die vorgenannten Partner gemeinsam folgendes Projekt bearbeiten:

**„**Langname**“**

 Das Projekt hat das Ziel ….

(2) Für das Projekt hat jeder Partner eine eigene Förderzuwendung beantragt.

(3) Für alle Partner verbindliche Dokumente sind neben diesem Vertrag die Einzelprojektanträge eines jeden Partners sowie die Projektbeschreibung. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Zuwendungsbescheide und ersetzen im Falle von Widersprüchen die Regelung dieses Vertrages.

# § 2 Entwicklungsanteile der Kooperationspartner

(1) Die Partner organisieren ihre Zusammenarbeit auf der Grundlage eines abgestimmten Arbeitsplanes und abgegrenzter Arbeitspakete gemäß den Dokumenten der Förderanträge. Der Arbeitsplan ist Bestandteil der Projektanträge und dieses Vertrages.

(2) Die Schwerpunkte der Entwicklungsarbeiten der Partner sind:

BTU

-

-

(Anzahl Personenmonate: Anzahl PM)

XY

-

-

(Anzahl Personenmonate: Anzahl PM)

(3) Die genauen Aufgaben eines jeden Partners wurden in der Projektbeschreibung verbindlich definiert und sind damit Bestandteil des Vertrages. Im Projektantrag wird der Personaleinsatz für die Bearbeitung der Arbeitspakete festgelegt.

# § 3 Durchführung der Arbeiten

(1)Jeder Partner nimmt die eigenverantwortliche Bearbeitung seiner Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in Übereinstimmung mit seinem Antrag auf Forschungsförderung wahr und ist für die Abrechnung der Arbeitspakete und Meilensteine entsprechend der Förderrichtlinie und dem Subventionsrecht selbst verantwortlich.

(2) Zur Durchführung der Zusammenarbeit können die Partner im Rahmen des Projekts gegenseitig Dienste und sonstige Leistungen erbringen. Die Partner können sich auch Geräte, Einrichtungen, Räume, Grundstücke und sonstige Sachmittel sowie immaterielle Rechte zur Nutzung zur Verfügung stellen.

(3) Durch den Vertrag und die Leistung/Zurverfügungstellung werden die Rechtstellung und die sonstigen Rechte der Partner, insbesondere die Eigentumsverhältnisse, nicht berührt. Es verbleibt bei der Zuordnung und der jeweiligen Rechtsinhaberschaft des ursprünglichen Partners. Gleiches gilt für die arbeits-/dienstrechtlichen Verhältnisse der ausführenden Personen bzw. die Rechtsverhältnisse von Unterauftragnehmern.

(4) Die personellen, sachlichen und sonstigen Leistungen sind bei den jeweiligen Partnern entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und rechtlichen Vorgaben zu kalkulieren, zu dokumentieren und zu regeln. Insbesondere sind die steuerrechtlichen, förderrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben zu beachten.

(5) Die jeweilige Leistung/Zurverfügungstellung ist durch entsprechende Absprachen und Vereinbarungen zu regeln. Die vollständige oder teilweise Überlassung von Räumen, Gebäuden und Grundstücken bedarf immer des Abschlusses eines ausdrücklichen Einzelvertrages. Das Gleiche gilt auch für sonstige Gegenstände und Rechte, wenn ein ausdrücklicher Vertrag aufgrund des Wertes oder der Bedeutung offensichtlich angezeigt ist. Bei der Vereinbarung der jeweiligen Einzelverträge sollen die Partner ein Sonderkündigungsrecht für den Fall der Beendigung der Kooperation vorsehen. Sofern für die Leistungen/Zurverfügungstellung Preislisten, Gebührenverzeichnisse, Nutzungsordnungen, Tarife, etc. der Partner bestehen, sind diese zu berücksichtigen. Bestehen keine generellen Preise, ist das jeweilige marktübliche Entgelt zu kalkulieren.

# § 4 Koordination

(1) Die Partner werden eng kooperieren, um das Gesamtvorhaben zum Erfolg zu führen. Sie berichten sich in regelmäßigen Abständen sowie auf Bitte des jeweils anderen Partners über den Stand der Bearbeitung. Spätestens 3 Monate nach Projektende wird ein Abschlussbericht vorgelegt, der den Projektablauf und die Ergebnisse darstellt.

(2) Jeder Partner wird einen zuständigen Ansprechpartner benennen (mit Namen, Adresse, Rufnummer, Telefax und E-Mail).

(3) Die Projektkoordination übernimmt

Name Koordinator / Einrichtung

ggf. zusätzlich Kontaktdaten falls nicht mit dem Rubrum identisch

(4) Der Projektkoordinator hat insbesondere die Aufgabe, die Arbeiten der einzelnen Partner sachlich und zeitlich zu koordinieren. Treten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan auf, wird er die Partner und den Projektträger frühzeitig darauf aufmerksam machen und Maßnahmen zur Überwindung von Schwierigkeiten vorschlagen. Der Projektkoordinator bereitet die notwendigen Arbeitssitzungen (mindestens 1 Mal pro Halbjahr) vor und lädt hierzu mit einer angemessenen Frist ein. Er führt den Vorsitz bei den Arbeitssitzungen und ist für die Erstellung und den Versand der Sitzungsprotokolle verantwortlich. An den Sitzungen nehmen Vertreter aller Partner teil.

(5) Erkennt einer der Partner, dass ein vorgesehener Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies den anderen Partnern und dem Projektkoordinator unverzüglich mitzuteilen und ihre Stellungnahme einzuholen.

# § 5 Finanzierung

(1) Jeder Partner trägt die Kosten seiner Arbeiten am Projekt.

(2) Die Partner werden die jeweilige Finanzierung durch eigenständige Förderanträge sichern. Jeder Partner wird die Abrechnung gegenüber dem Fördermittelgeber selbst vornehmen und erhält von diesem eine direkte Zahlung.

(3) Sofern Zahlungen an einen Partner erfolgen, die Leistungen/Anteile des anderen Partners betreffen, verwahrt der Zahlungsempfänger die Zahlungseingänge lediglich treuhänderisch. Der Zahlungsempfänger ist verpflichtet, solche Zahlungen umgehend an den betreffenden Partner weiterzuleiten.

# § 6 Projektlaufzeit, Vertragsdauer und Kündigung

(1) Das Projekt beginnt vorbehaltlich der Förderzusage am Anfangsdatum und endet voraussichtlich am Enddatum.

(2) Das Inkrafttreten des Vertrages steht unter der Bedingung der Bewilligung der beantragten Förderung. Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch die Partner zu Beginn der Laufzeit des Projektes entsprechend der Zuwendungsbescheide in Kraft und gilt für die Projektzeit bis zur Abgabe des Schlussberichts. Soweit Regelungsinhalte dieses Vertrages über das Ende der Laufzeit hinausgehen, gelten diese Bestimmungen auch nach der Beendigung des Vertrages weiter.

(4) Eine Kündigung ist für jeden Partner nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Weiterarbeit für den Partner unzumutbar geworden ist. Die Kündigung hinsichtlich einzelner Arbeitspakete ist ausgeschlossen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(5) Der kündigende Partner scheidet zum Ende der Kündigungsfrist aus dem Projekt und aus der Kooperation aus. Er hat innerhalb 1 Monats einen schriftlichen Abschlussbericht über die bisherigen Ergebnisse zu erstellen und den Partnern zu übersenden. Seine Rechte beschränken sich auf die bis zum Ausscheiden entstandenen Ergebnisse. Die verbleibenden Partner entscheiden in Abstimmung mit dem Fördermittelgeber über die weiteren Maßnahmen. Das Projekt kann von den verbleibenden Partnern - ggf. unter Einbeziehung neuer Partner - fortgesetzt werden.

# § 7 Arbeitsergebnisse, Schutz- und Nutzungsrechte

(1) Jeder Partner ist und bleibt Inhaber der von ihm außerhalb des Projekts erworbenen Schutzrechte und Urheberrechte (Background-Schutzrechte). Soweit ein Partner die Nutzung eines Background-Schutzrechtes für das Projekt oder die Ergebnisse benötigt, räumt der Inhaber ihm ein nicht ausschließliches nicht übertragbares Nutzungsrecht an diesem Background-Schutzrecht durch angemessenen Lizenzvertrag ein, soweit dem keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Lizenz ist unentgeltlich für die Dauer und Zwecke des Projektes.Erfolgt eine kommerzielle Verwertung, ist eine angemessene marktübliche Lizenzgebühr zu vereinbaren.

(2) Die im Rahmen der Kooperation entstehenden Ergebnisse stehen demjenigen Partner zu, durch dessen Personen (Mitarbeiter, Beauftragte, etc.) sie entstanden sind. Der jeweilige Anteil des Partners bestimmt sich nach dem jeweiligen Beitrag, den ein Partner zum Ergebnis geleistet hat. Es sollen von den Partnern Ergebnisprotokolle geführt und die Erfindungsanteile durch die Erfinder festgelegt und protokolliert werden.

(3) Alleinige Ergebnisse, einschließlich alleiniger Erfindungen, eines Partners, stehen ihm allein zu. Dieser Partner wird nach seinem Ermessen darüber entscheiden, ob er Schritte zur schutzrechtlichen Sicherung einleitet. Alleinige Ergebnisse können vom jeweiligen Partner uneingeschränkt verwertet werden. Davon unberührt bleiben die in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsrechte und die Beachtung der sonstigen Kooperationspflichten.

(4) Ergebnisse, an denen Mitarbeiter mehrerer Partner beteiligt sind, gehören diesen Partnern gemeinsam. Die Partner werden sich, insbesondere bei Erfindungen, über die Anmeldung (einschließlich der Federführung), Aufrechterhaltung, Verteidigung und Kostentragung von Schutzrechten, die Arbeitnehmererfindervergütung sowie die Nutzung und Verwertung von gemeinschaftlichen Ergebnissen einvernehmlich einigen. Die Einigung ist zu regeln, bevor mit der Verwertung begonnen wird. Grundsätzlich sollen dabei die Kosten- und Nutzungsanteile dem jeweiligen Anteil des Partners am Ergebnis entsprechen.

(5) Alle während des gemeinsamen Projektes entstehenden Ergebnisse werden von den Partnern gemeinsam auf ihre Schutzwürdigkeit bezüglich der Erteilung eines Patentes, Gebrauchsmusters, etc. geprüft. Der Partner, der ein bei ihm im Rahmen des Projekts entstandenes Ergebnis zum Schutzrecht anmeldet, wird die anderen Partner darüber informieren. Verzichtet ein Partner auf die Anmeldung und/oder Aufrechterhaltung seines Schutzrechtes bzw. Schutzrechtsanteils, wird er das Schutzrecht/Anteil oder die Anmeldung darauf den anderen Partnern zur Übertragung zu angemessenen marktüblichen Konditionen anbieten. Bei Gemeinschaftsergebnissen (insbesondere Gemeinschaftserfindungen) erfolgt das Angebot zunächst an die am Ergebnis/Erfindung beteiligten Partner. Über die Einzelheiten der Übertragung werden die Partner im jeweiligen Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung treffen.

(6) Die Partner gewähren sich gegenseitig ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den jeweiligen Ergebnissen des Projekts. Dieses ist unentgeltlich für die Zwecke und Dauer des Projekts. Soll die Nutzung der Ergebnisse über die Projektlaufzeit hinaus oder zu kommerziellen Zwecken erfolgen, treffen die Partner eine gesonderte Vereinbarung. Die Vergabe von Lizenzen und Rechten an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung und der Vergütungsbeteiligung aller am Recht/Ergebnis beteiligten Partner. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

(7) Jeder Partner erhält darüber hinaus sowohl während als auch nach Beendigung der Kooperation ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht an allen Ergebnissen für seine eigenen wissenschaftlichen Zwecke in Forschung und Lehre. Dieses umfasst auch die Nutzung in Drittmittelprojekten.

(8) Informationen, Benutzungen oder sonstige Handlungen im Rahmen des Projektes stellen keine Einräumung von Lizenz-, Nutzungs-, Nachbau- oder sonstigen Rechten am Informationsinhalt, keine neuheitsschädliche Handlung und kein Vorbenutzungsrecht nach dem Patentrecht dar. Alle Rechte an den Informationen verbleiben im Eigentum des zur Verfügung stellenden Partners.

# § 8 Publikationsgrundsätze

(1) Jeder Partner ist ohne Zustimmung des anderen Partners zu Veröffentlichungen und Vorträgen berechtigt, die keine vertraulichen Informationen und keine Ergebnisse eines anderen Partners enthalten. Gemeinsam erzielte Ergebnisse werden grundsätzlich gemeinsam veröffentlicht, wobei die Art und Weise einvernehmlich abgestimmt wird.

(2) Die Veröffentlichung erfolgt diskriminierungsfrei. Die Veröffentlichungsregelungen der Förderbescheide/Förderrichtlinien sind einzuhalten. Bei Veröffentlichungen sind auf die Förderung des Fördermittelgebers hinzuweisen und die Partner zu benennen.

(3) Bei jeder Veröffentlichung sind die Interessen der Partner (z. B. Wahrung vertraulicher Informationen, Datenschutzvorgaben, etc.) und die Sicherung von Schutzrechten (z. B. mögliche Patentanmeldung) zu beachten und angemessen zu berücksichtigen. Bei Themen, die das Gebiet der Zusammenarbeit betreffen, soll der veröffentlichende Partner die anderen Partner rechtzeitig vor der Veröffentlichung informieren.

(4) Veröffentlichungen, die vertraulich zu behandelnde Informationen anderer Partner enthalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils betroffenen Partners. Kein Partner darf seine Zustimmung unbillig verweigern. Der veröffentlichende Partner wird hierzu dem betroffenen Partner mindestens 2 Monate im Voraus einen Entwurf der geplanten Veröffentlichung übersenden. Sofern der betroffene Partner nicht innerhalb 1 Monats Einwendungen erhebt, gilt die Zustimmung als erteilt.

# § 9 Gemeinsame Nutzung der Ergebnisse

(1) XY übernimmt die Vermarktung der Projektergebnisse und hat das Recht zur kommerziellen Verwertung der im Rahmen der Kooperation neu entwickelten und in der Präambel beschriebenen Technologie. Die BTU erhebt keinen Anspruch auf eine direkte Beteiligung am Erlös oder Umsatz, sofern XY dabei nicht Schutzrechte benutzt, die der BTU gehören oder die unter die Regelungen für gemeinschaftliche Erfindungen fallen. Für eine Nutzung von BTU-Schutzrechten bzw. Schutzrechtsanteilen werden die Partner vor Beginn der Nutzung der Schutzrechte eine gesonderte Lizenzvereinbarung oder eine Rechteübertragung zu marktüblichen Bedingungen vereinbaren.

(2) Die wirtschaftliche Verwertung von Produkten, Verfahren, Dienstleistungen, etc. erfolgt ausschließlich in Verantwortung und auf Risiko des verwertenden Partners. Der verwertende Partner stellt die anderen Partner von allen Ansprüchen Dritter frei, die nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder nach den von der Rechtsprechung zur Produkthaftung bei Verschulden entwickelten Grundsätzen gegen sie geltend gemacht werden.

(3) Die BTU verwertet die Projektergebnisse in Forschung und Lehre. In diesem Zusammenhang verbleibt der BTU das uneingeschränkte Recht auf Nutzung aller Ergebnisse für eigene wissenschaftliche Zwecke in Forschung und Lehre (einschließlich Drittmittelprojekte) und auf wissenschaftliche Veröffentlichung und Verbreitung der erzielten Ergebnisse des Projektes. Dies gilt selbst dann, wenn die BTU die Schutzrechte bzw. den Schutzrechtsanteil an einen Partner überträgt.

# § 10 Vertraulichkeit/Geheimhaltung

(1) "Vertrauliche Informationen" sind solche Informationen, die bei der Bekanntgabe vom Partner ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet werden, oder solche Informationen, die offensichtlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Die Art der Information (technisch, geschäftlich, sonstige Daten, etc.) und die Verkörperung der Information (Dokumente, Zeichnungen, Pläne, Dateien, sonstige Unterlagen, etc.) sowie die Weise der Kenntniserlangung (schriftlich, elektronisch, mündlich, eigene Beobachtungen beim Partner, durch Dritte, sonstige Übermittlung etc.) sind unerheblich.

(2) Nicht als vertraulich gelten Informationen, die

* bereits allgemein bekannt (Gemeingut) sind oder
* ohne Verschulden des empfangenden Partners Gemeingut werden oder
* die ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit einem Partner durch Dritte überlassen wurden oder
* vor Mitteilung durch einen anderen Partner dem empfangenden Partner bereits bekannt waren oder
* das Ergebnis von Arbeiten von Mitarbeitern des empfangenden Partners sind, ohne dass die betreffenden Mitarbeiter Zugang zu den Informationen hatten.

(3) Die Partner verpflichten sich während der Kooperation und für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung dieses Vertrages "vertrauliche Informationen" vertraulich und verschwiegen zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Die Partner werden hierzu auch gegenüber ihren Mitarbeitern und Beauftragten, die im Hinblick auf die Vertraulichkeit notwendigen und zumutbaren Maßnahmen treffen und sie zu entsprechender Verschwiegenheit verpflichten.

(4) Ein Partner ist zur Weiterleitung und Offenlegung berechtigt, wenn

* eine Zustimmung des betroffen Partners vorliegt,
* die Information aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offengelegt werden muss,
* hierüber eine Information der Dienst- oder Fachaufsicht erforderlich ist,
* die Informationspflichten gegenüber dem Fördermittelgebers bestehen.

(5) Wenn ein sonstiges berechtigtes Interesse zur Weiterleitung, Offenlegung oder Veröffentlichung besteht, werden sich die Partner hierüber unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen der anderen Partner einvernehmlich verständigen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

(6) Soweit Studien- und Abschlussarbeiten, Promotions- und Habilitationsvorhaben betroffen sind, müssen die Partner den rechtlichen Verpflichtungen aus der jeweiligen Prüfungsordnung und den berechtigten Interessen der Studierenden, Doktoranden oder Habilitanden angemessen Rechnung tragen.

(7) Auf Aufforderung des offenlegenden Partners hat der empfangene Partner alle Unter-lagen (Dokumente, Zeichnungen, Pläne, Dateien, sonstige Unterlagen, etc.), die vertraulichen Informationen des offenlegenden Partners enthalten, einschließlich eventuell gefertigter Kopien, innerhalb 1 Monats zurückzugeben oder zu vernichten. Dies gilt nicht für solche Informationen/Unterlagen, die aufgrund gesetzlicher Dokumentationspflichten oder zur Erfüllung des Vertrages aufbewahrt werden müssen. Es besteht außerdem keine Pflicht des empfangenen Partners, seine üblichen Archivdaten/Sicherungssysteme zu löschen (z. B. regelmäßige Backupdateien der Datensicherung).

# § 11 Haftung/Gewährleistung

(1) Die beteiligten Partner werden das Projekt mit der bei ihnen üblichen wissenschaftlichen Sorgfalt und mit qualifiziertem Personal durchführen. Es wird aber keine Gewährleistung für das Erreichen bestimmter Forschungs- und Projektergebnisse übernommen.

(2) Die Nutzung von Informationen und Ergebnissen erfolgt auf eigenes Risiko. Es wird nicht dafür gehaftet, dass die beabsichtigten Ziele tatsächlich und wirtschaftlich realisierbar sind. Es besteht keine Gewähr dafür, dass die Ergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind. Soweit entgegenstehende Schutzrechte bekannt werden, informieren sich die Partner unverzüglich.

(3) Die Partner haften einander nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Sie haften nicht für entgangenen Gewinn und sonstige mittelbare Schäden (Betriebsunterbrechungen, Produktionsstillstände, etc.). Die Haftung wird außerdem begrenzt auf typische und vorhersehbare Schäden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Haftung der Beschäftigten und Studierenden, der gesetzlichen Vertreter sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

(4) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen, bei denen ein Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist (z. B. Ersatzpflicht des Herstellers nach dem Produkthaftungsgesetz). Die Haftungsbeschränkungen gelten ferner nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, d. h. Pflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und seine ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglicht.

(5) Abweichend von § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB haften die Partner bei Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis jeweils entsprechend ihres Verschuldensanteils und verpflichten sich den jeweils anderen von weitergehenden Ansprüchen freizustellen.

# § 12 Beteiligung von Dritten

(1) Soweit ein Partner mit einem Dritten zusammenarbeitet, hat er sicherzustellen, dass die anderen Partner an den Leistungen und Ergebnissen des Dritten mindestens die gleichen Rechte erhalten, wie sie hätten, wenn die Ergebnisse von dem Partner selbst erarbeitet worden wären.

(2) Eine Vergabe von Aufträgen an Dritte darf erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Partner erfolgen. Derzeit ist die Vergabe von folgenden Aufträgen Dritte geplant, wogen seitens der Partner keine Einwände bestehen:

Name, Adresse des Unterauftragnehmers und Art/Inhalt des Unterauftrages

(3) Sofern Dritte als weitere Kooperationspartner oder assoziierte Partner in die Kooperation einbezogen werden, bedarf dies einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung und der Zustimmung aller Partner sowie des Einverständnisses des Fördermittelgebers.

# § 13 Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und wissenschaftlichen Regelungen

(1) Jeder Partner ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften und rechtlichen Regelungen, die geltenden Schutz- und Sicherungsbestimmungen sowie die Umweltleitlinien zu beachten und vollständig einzuhalten. Jeder Partner verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz und zum Mindestlohn zu erfüllen.

(2) Die Partner verpflichten sich, bei Ihrer Forschung die Empfehlungen und Prinzipien zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG einzuhalten. Die Durchführung von gesetzlich verbotenen, sittenwidrigen oder ethisch nicht vertretbaren Experimenten ist nicht gestattet. Gleiches gilt für die Verwertung der Daten oder Ergebnisse der Forschung für ethisch nicht vertretbare, sittenwidrige oder rechtswidrige Zwecke.

(3) Beschäftigte und Beauftragte eines Partners, die bei einem anderen Partner tätig werden, sind verpflichtet, die dort geltenden betrieblichen Bestimmungen, Ordnungen und Anordnungen des anderen Partners einzuhalten. Entsprechenden Weisungen des anderen Partners und seiner Verantwortlichen haben sie Folge zu leisten.

(4) Im Falle einer Förderung sind die Regelungen der Fördermittelbescheide und Fördermittelrichtlinien einzuhalten. Jeder Partner ist verpflichtet, die fördergerechte Verwendung und Abrechnung entsprechend den Zuwendungs-/Förderbestimmungen und den gesetzlichen/rechtlichen Vorschriften zu dokumentieren und die Prüfungen des Fördermittelgebers und sonstiger berechtigter Einrichtungen (Rechnungshof, Finanzamt, etc.) bzw. durch deren Beauftragte zu gestatten.

# § 14 Steuerliche Bewertung

(1) Die Partner gehen davon aus, dass sie durch ihre Leistungen/Zurverfügungstellungen im Rahmen des Projekts keine steuerbaren Leistungen bewirken.

# § 15 Sonstiges

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform. Als Schriftform ist eine Unterzeichnung und Übersendung durch eingescannte Unterschriften ist ausreichend.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Das Gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der Regelungslücke soll vielmehr rückwirkend eine Regelung treten, die rechtlich zulässig ist und dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt nicht soweit die Vertragsdurchführung mit der teilweisen Unwirksamkeit/Regelungslücke für einen Partner eine unzumutbare Härte darstellt.

(3) Kein Partner ist berechtigt, den anderen Partner aufgrund dieses Vertrages rechtsgeschäftlich zu vertreten, Erklärungen abzugeben oder Verpflichtungen mit Wirkung für den Partner zu übernehmen. Eine Vertretung/Verpflichtung ist zulässig, wenn vorher für den jeweiligen Fall eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt wurde.

(4) Durch diese Vereinbarung soll kein gesellschaftsrechtliches oder gesellschaftsähnliches Verhältnis, keine gemeinsame Haftung, keine Garantie- oder sonstige Einstandspflicht begründet werden.

(5) Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag oder der Zusammenarbeit, auch solche, die erst nach der Beendigung entstehen, werden die Partner versuchen, zunächst gütlich beizulegen. Sie werden hierzu ggf. den Fördermittelgeber um Vermittlung und Schlichtung bitten. Der gerichtliche Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(6) Für den Vertrag und die Zusammenarbeit gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

(7) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand sind Cottbus.

**Anlagen:**

- Arbeitsplan

**Brandenburgische Technische Universität Cottbus - Senftenberg**

Cottbus, den … Cottbus, den …

……………………………………............. …………………………………….............

Prof. Dr. Christiane Hipp Prof. Dr.

Amtierende Präsidentin Projektleiter/in

**XY**

Ort, den …

…………………………………….............

Herr/Frau …

Geschäftsführer

Anlage 1: Arbeits- und Meilensteinplan

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| PM | **Projekt „…“**  | **2018** | **2019** | **2020** |
| 10 | 11 | 12 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| **BTU**  |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|  1 | (AP1) Pflichtenheft |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|  3 | (AP2) Aufgabe |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|  5 | (AP3)  |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|  3 | (AP4)  |   |   |  |   |   |  |   |   |  |   |  |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|  5,5 | (AP5)  |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|  6 | (AP6) Prüfung |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|  1 | (AP7) Abschlussbericht |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
| **XY**  |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|  1 | (AP1) Pflichtenheft |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|  7,25 | (AP2) Material- und Herstellungskonzept |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |  |   |   |   |  |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|  8,25 | (AP3) Entwicklung |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|  6,25 | (AP4)  |   |   |  |   |   |  |   |   |  |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|  5 | (AP5)  |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|  3,5 | (AP6) Erstellung von Versuchsteilen |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|  1 | (AP7) Abschlussbericht  |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
| **Ggf. weiterer Partner** |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|   |  |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|   |  |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|  |  |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|  |   | M1 | M2 | M3 | M4 |   |